Beschluss Az. 5-1 StE 1/83*

OLG Stuttgart

12. Februar 2007

Tenor

1 1. Die Vollstreckung des Restes der lebenslangen Freiheitsstrafe aus dem Urteil des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 2. April 1985 in Verbindung mit dem Beschluss des Bundesgerichtshofes vom 16. Juli 1986 wird mit Wirkung zum 27. Marz 2007 zur Bewahrung

2 ausgesetzt.

3 2. Die Bewahrungszeit betragt funf Jahre.

4 3. Die Verurteilte wird fur die Dauer der Bewahrungszeit der Aufsicht und Leitung des fur ihren kunftigen Wohnort zustandigen Bewahrungshelfers unterstellt. Sie wird angewiesen, sich - nach vorheriger Absprache - in den ersten drei Monaten nach ihrer Entlassung alle zwei Wochen, sodann einmal monatlich bei ihrem Bewah- rungshelfer zu melden.

5 4. Die Verurteilte hat nach ihrer Entlassung unter der dem Senat bei der Anhorung mitgeteilten Anschrift Wohnung zu nehmen und die polizeiliche Anmeldung dem Oberlandesgericht Stuttgart unverzuglich nachzuweisen.

6 5. Sie wird angewiesen, jeden Wohnungswechsel, die Aufnahme einer Arbeit und jeden Wechsel der Arbeitsstelle unverzuglich, jeden geplanten Auslandsaufenthalt vor Antritt der Reise ihrem Bewahrungshelfer schriftlich anzuzeigen, jeden Woh- nungswechsel zusatzlich dem Oberlandesgericht Stuttgart.

7 6. Die Belehrung uber die Aussetzung des Strafrestes zur Bewahrung wird gemaß §454 Abs. 4 StPO dem Leiter der Justizvollzugsanstalt Aichach ubertragen.

*http://openjur.de/u/687115.html (= openJur 2014, 8938)

Gründe

8 I.

9 Die am 11. November 1982 in dieser Sache festgenommene Brigitte Mohnhaupt verbußt aufgrund des Urteils des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 2. April 1985 in Verbindung mit dem Beschluss des Bundesgerichtshofes vom 16. Juli 1986 eine lebenslange Freiheitsstrafe als Gesamtstrafe, die aus funf lebenslangen Einzelfreiheitsstrafen und einer zeitigen Freiheitsstrafe von 15 Jahren gebildet wurde.

10 Der Verurteilung lagen im Wesentlichen folgende Sachverhalte und rechtliche Wurdigungen zugrunde:

11 a) Am 7. April 1977 toteten „RAF"- Mitglieder in Karlsruhe Generalbundesanwalt Buback, seinen Fahrer Gobel und den begleitenden Justizbeamten Wurster. Entsprechend dem Tatplan lauerten die Tater dem Generalbundesanwalt auf der Fahrt von seiner Wohnung zu seinem Dienstsitz auf und erschossen ihn und seine Begleiter von einem Motorrad aus mit zahlreichen Schussen. Die unmittelbare Tatausfuhrung ubernahmen die „RAF"- Mitglieder Klar, Sonnenberg und Folkerts.

12 Dass sich Brigitte Mohnhaupt am Tatort oder im Umfeld aufgehalten hatte, ließ sich nicht feststellen. An den Planungen und Vorbereitungen dieses Anschlages hatte sie aber wesentlichen Anteil. Vor allem war es ihr gelungen, die nach der Festnahme von Haag und Mayer ins Stocken geratenen Planungen wieder zu ordnen und die zaudernden „RAF"- Mitglieder zur Durchfuhrung dieses Anschlages zu bewegen.

13 Die Totung der drei Insassen des Dienstfahrzeuges geschah heimtuckisch. Die Ta- ter gingen gegen ihre Opfer am hellen Tag auf belebter Straße bei deren alltaglicher Fahrt zur Dienststelle vor. Keiner der Insassen des Dienstwagens rechnete mit dem Uberfall. Die Schusse wurden blitzartig auf die nichts ahnenden Opfer abgegeben, ohne dass diesen irgend eine Moglichkeit zur Gegenwehr offen blieb.

14 Brigitte Mohnhaupt wurde deshalb wegen dreier in rechtlich einer Handlung mitta- terschaftlich begangener Morde verurteilt.

15 b) Im April/Mai 1977 entschloss sich eine Gruppe von „RAF"- Mitgliedern, den Vorstandssprecher der Dresdner Bank Jurgen Ponto zu entfuhren und danach die Bundesregierung mit der Drohung, Ponto andernfalls zu toten, zur Freilassung inhaftierter Gesinnungsgenossen und deren Ausstattung mit hohen Geldbetragen zu zwingen. Am 30. Juli 1977 gelang es Brigitte Mohnhaupt und Christian Klar unter Ausnutzung der freundschaftlichen Kontakte Susanne Al-brechts zur Familie Ponto, sich Zutritt zu deren Wohnung in Oberursel zu verschaffen. Trotz der Bedrohung mit einer Schusswaffe weigerte sich Ponto mitzukommen.

Angesichts des entschlossenen Widerstandes von Ponto erkannten die Tater, dass die beabsichtigte Entfuhrung unmoglich geworden war. Wie fur diesen Fall festgelegt, bedeutete das den Tod Pontos. Er wurde von Brigitte Mohnhaupt durch funf Schusse, von denen drei den Kopf des Opfers trafen, getotet.

16 Brigitte Mohnhaupt hat Jurgen Ponto aus niedrigen Beweggrunden getotet. Sie wollte mit der Erschießung den Ruf der „RAF“ als ernst zu nehmende terroristische Vereinigung wahren und damit bei weiteren Anschlagen glaubwurdig bleiben. Einen Menschen nur um der Glaubwurdigkeit des Terrors willen zu toten, ist nach allgemeiner sittlicher Anschauung zutiefst verachtlich.

17 Brigitte Mohnhaupt wurde deshalb wegen Mordes in Tateinheit mit versuchter Geiselnahme und versuchtem erpresserischem Menschenraub verurteilt.

18 c) Am 25. August 1977 verschafften sich zwei „RAF“- Mitglieder durch List Zutritt zu den Raumen der der Bundesanwaltschaft in Karlsruhe gegenuber liegenden Wohnung des Ehepaares Sand. Nachdem die beiden alten Leute uberwaltigt und gefesselt worden waren, kamen Boock und ein weiteres „RAF“- Mitglied ebenfalls in die Wohnung. Innerhalb mehrerer Stunden installierte Boock dort eine von ihm in wochenlanger Arbeit nachgebaute Flachenschussanlage mit 42 raketenahnlichen Explosivgeschossen und Zeitzundung. Nach der Tatplanung von Brigitte Mohnhaupt und ihrer Mittater sollten in einem spektakularen und vernichtenden Anschlag das Gebaude der Bundesanwaltschaft unter Beschuss genommen und dort arbeitende Staatsanwalte getotet werden. In den Dienstzimmern, auf die die Schussanlage gerichtet war, hielten sich zur vorgesehenen Zielzeit mindestens funf Personen auf. Die ansonsten intakte und hochgefahrliche Schießvorrichtung funktionierte nicht, weil Boock vergessen hatte, das Lautwerk eines Weckers aufzuziehen.

19 Brigitte Mohnhaupt gehorte neben Boock zu den Tatern, die sich in der Wohnung Sand aufhielten.

20 Die Tater handelten heimtuckisch, das heißt unter bewusster und gewollter Ausnutzung der Arg- und Wehrlosigkeit ihrer Opfer, die ahnungslos in ihren Dienstzimmern saßen und sich vom gegenuberliegenden Gebaude aus keines Angriffes versahen. Die Tater handelten auch aus niedrigen Beweggrunden, indem sie sich aus reiner Willkur zu Herren uber Leben und Tod aufwarfen, nur um auf spektakulare Weise die Macht der terroristischen Vereinigung, der sie angehorten, an einer ihr verhassten staatlichen Institution zu demonstrieren. Schließlich benutzten die Tater gemeingefahrliche Mittel, namlich das Flachenschussgerat, das, wie auch Brigitte Mohnhaupt wusste, todlich wirkende Sprengkorper mit nicht kontrollierbarer Streuung abschießen sollte. Letztere brachten eine Gefahr fur eine unbestimmte Anzahl von Personen mit sich.

21 Brigitte Mohnhaupt wurde deshalb wegen versuchten Mordes in funf rechtlich zusammentreffenden Fallen, der versuchten Herbeifuhrung einer Sprengstoffex-

plosion sowie zweier Freiheitsberaubungen verurteilt, wobei samtliche Straftaten zueinander in Tateinheit standen.

22 d) Am 5. September 1977 entfuhrten „RAF“- Mitglieder in Koln den Arbeitgeberprasidenten Dr. Hanns-Martin Schleyer. Dabei toteten sie seinen Fahrer Heinz Marcisz und die drei begleitenden Polizeibeamten - Reinhold Brandle, Helmut Ulmer und Roland Pieler - durch massiven Schusswaffeneinsatz. Dr. Schleyer wurde wochenlang unter qualvollen Umstanden in verschiedenen Wohnungen gefangen gehalten. Da die Bundesregierung der Erpressung der Entfuhrer nicht nachgab, elf inhaftierte Gesinnungsgenossen der „RAF“ freizulassen und sie mit hohen Geldbetragen auszustatten, toteten „RAF“-Angehorige am 18. oder 19. Oktober 1977 Dr. Schleyer durch drei Schusse in den Hinterkopf.

23 Auch hier war Brigitte Mohnhaupt von Anfang an als Mittaterin in Beschlussfassung, Planung und Vorbereitung mit einbezogen. Ihre Anwesenheit bei den Totungshandlungen wurde nicht festgestellt.

24 Die vier Begleiter Dr. Schleyers wurden - wie alle Tater wussten und wollten - geto- tet, um andere Straftaten, die Geiselnahme und den erpresserischen Menschenraub, zu ermoglichen. Dr. Schleyer wurde aus niedrigen Beweggrunden getotet. Nach dem schon vor der Entfuhrung mit Wissen und Billigung der Verurteilten Mohnhaupt gefassten Tatentschluss wurde dieser erschossen, als aus Sicht der Ta- ter feststand, dass die Freipressungsaktion misslungen war, damit die „RAF“ als Terrororganisation auch im Hinblick auf kunftige Anschlage nicht unglaubwurdig wurde. Weiterhin wurde Dr. Schleyer getotet, um einen Zeugen zu beseitigen, der Hinweise auf die Tatbeteiligten hatte geben konnen.

25 Brigitte Mohnhaupt wurde deshalb wegen vierer durch dieselbe Handlung begangener Morde in Tateinheit mit Geiselnahme, erpresserischem Menschenraub, zwei rechtlich zusammentreffenden versuchten Notigungen eines Verfassungsorganes sowie zwei tateinheitlich versuchten schweren rauberischen Erpressungen sowie wegen eines weiteren - rechtlich selbstandigen - Mordes verurteilt.

26 e) Spatestens im April 1981 beschlossen „RAF“- Mitglieder, darunter Brigitte Mohnhaupt, den Oberkommandierenden der US-Streitkrafte in Europa, Frederik Kroesen, auf der Fahrt von seiner Wohnung zur Dienststelle in Heidelberg zu toten. Nach monatelangen intensiven Vorbereitungen wurde die Tat am 15. September 1981 in Heidelberg ausgefuhrt. Aus einer sowjetischen Panzerabwehrwaffe „RPG 7“ wurden zwei Granaten auf das Fahrzeug des Generals abgefeuert. Dieses wurde zusatzlich mit einem Gewehr unter Feuer genommen, um eine Flucht der Fahrzeuginsassen zu verhindern. Die erste Granate traf das Fahrzeug. Die zweite verfehlte es knapp. Wegen der Panzerung des Fahrzeuges wurden der General und seine drei Begleiter nur geringfugig verletzt. Brigitte Mohnhaupt gehorte zu den „RAF“- Mitgliedern, die den Anschlag auf General Kroesen beschlossen, vorbereiteten und durchfuhrten. Nicht festgestellt werden konnte, ob sie am Tatort anwesend war.

27 Die Tater haben General Kroesen, dessen Ehefrau und seine weiteren Fahrzeuginsassen aus niedrigen Beweggrunden und mit gemeingefahrlichen Mitteln zu toten versucht. Nach dem Tatentschluss aller sollten durch diesen Anschlag die US-Streitkrafte in Europa angegriffen werden. Um dem „US-Imperialismus“ eine moglichst spektakulare Niederlage zu bereiten, sollten alle vier Insassen des Fahrzeuges bei dem Anschlag getotet werden. Die Tater haben dabei sich und ihre Ansichten in volliger Verblendung, vollkommener Ich-Bezogenheit und Arroganz zum Maß aller Dinge erhoben, sich bedenkenlos uber die Rechtsordnung hinweggesetzt und sich zum Herrn uber Leben und Tod gemacht.

28 Brigitte Mohnhaupt wurde insoweit wegen versuchten Mordes in vier rechtlich zusammentreffenden Fallen in Tateinheit mit vorsatzlicher Herbeifuhrung einer Sprengstoffexplosion verurteilt.

29 Samtliche dieser von Brigitte Mohnhaupt begangenen Straftaten standen jeweils in Tateinheit mit ihrer Beteiligung als Radelsfuhrerin an einer terroristischen Vereinigung. Sie hatte sich spatestens nach ihrer Entlassung aus langerer Strafhaft am 8. Februar 1977 noch im selben Monat der „RAF“ angeschlossen und sich in dieser bis zu ihrer Festnahme am 11. November 1982 als Radelsfuhrerin betatigt.

30 Wegen dieser Verbrechen wurden im Urteil des Oberlandesgerichtes gegen Brigitte Mohnhaupt folgende Einzelstrafen verhangt :

31 - wegen der Ermordung des Generalbundesanwaltes Buback und seiner Begleiter Gobel und Wurster lebenslange Freiheitsstrafe,

32 - wegen der Ermordung Jurgen Pontos lebenslange Freiheitsstrafe,

33 - wegen der versuchten Ermordung von mindestens funf Staatsanwalten der Bundesanwaltschaft 15 Jahre Freiheitsstrafe,

34 - wegen der Ermordung der vier Begleiter - Marcisz, Brandle, Ulmer, Pieler - Dr. Schleyers lebenslange Freiheitsstrafe,

35 - wegen der Ermordung Dr. Schleyers lebenslange Freiheitsstrafe,

36 - wegen der versuchten Ermordung von General Kroesen und dessen drei Begleiter lebenslange Freiheitsstrafe.

37 Aus diesen Einzelstrafen wurde im Revisionsverfahren durch Beschluss des Bundesgerichtshofes vom 16. Juli 1986 als Gesamtstrafe eine lebenslange Freiheitsstrafe gebildet.

38 II.

39 Am 26. Marz 1998 hatte Brigitte Mohnhaupt funfzehn Jahre Freiheitsstrafe verbußt. Mit Beschluss vom 2. April 1998 lehnte der Senat eine Entscheidung uber die Aussetzung der Vollstreckung der Reststrafe ohne nahere Sachprufung ab, weil es bereits an der erforderlichen Einwilligung der Verurteilten in die Reststrafenaussetzung mangelte.

40 Mit Beschluss vom 15. Marz 2006 lehnte der Senat den Antrag der Verurteilten, die Vollstreckung des Strafrestes zur Bewahrung auszusetzen, ab, weil die besondere Schwere ihrer Schuld die weitere Vollstreckung der Strafe bis zur Verbußung von 24 Jahren Freiheitsstrafe gebot. Zuvor hatte der Senat die Verurteilte am 21. Februar 2006 in der Justizvollzugsanstalt mundlich angehort.

41 Bei seiner Entscheidung zur besonderen Schuldschwere und zur Festsetzung einer Mindestverbußungszeit, vor deren Ablauf die besondere Schuld einer Strafrestaussetzung entgegensteht (§57 a Abs.1 Nr.2 StGB), prufte der Senat nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes (Beschluss vom 3. Juni 1992, NJW 1992, 2947 ff.) und des Bundesgerichtshofes (Entscheidung des Großen Senates fur Strafsachen vom 22. November 1994, NJW 1995, 407) sowohl den im Urteil des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 2. April 1985 festgestellten Unrechts- und Schuldgehalt der von der Verurteilten begangenen Taten als auch die in ihrer Person liegenden Umstande, wie ihr Verhalten im Strafvollzug, eine erkennbare innere Auseinandersetzung mit den Taten, eine geanderte Einstellung zu diesen, etwaige Suhneanstrengungen sowie eine sonstige Personlichkeitsentwicklung wahrend der Haft.

42 Im Rahmen der gebotenen vollstreckungsrechtlichen Gesamtwurdigung kam dem au- ßergewohnlichen Maß des von der Verurteilten begangenen Unrechts und dem hohen Grad ihrer personlichen Schuld entscheidende Bedeutung zu. Fur den Senat fiel ganz erheblich ins Gewicht, dass die Verurteilte tatmehrheitlich vier Mordtaten beging, die - ebenso wie ein weiterer Fall des versuchten Mordes - jeweils fur sich eine lebenslange Freiheitsstrafe begrundeten. Dabei wurden durch ein und dieselbe Tat mehrere Opfer getotet, so dass Brigitte Mohnhaupt insgesamt fur den Tod von neun Menschen verantwortlich ist. Der Tod weiterer neun Menschen war das Ziel der versuchten Mordanschlage. In dem Umstand, dass die Verurteilte nur eines der Opfer eigenhandig ermordete, sah der Senat im Hinblick auf ihren im Urteil festgestellten maßgeblichen Einfluss auf Planung, Vorbereitung und Durchfuhrung der anderen Totungen keine nachhaltige Entlastung. Auch dem Gesichtspunkt eines durch den betrachtlichen Zeitablauf seit Begehung der Taten verminderten Suhnebedurfnisses der Allgemeinheit maß der Senat keine entscheidende strafzeitmindernde Bedeutung zu. Zwar war, nachdem die terroristische Vereinigung „RAF“ einige Jahre nach dem letzten spektakularen Anschlag des Jahres 1993 ihre Auflosung erklart hatte, ein fortdauerndes, von ihr ausgehendes Bedrohungspotential fur die innere Sicherheit Deutschlands nicht mehr festzustellen. Dieser Entwicklung und dem Aspekt des Zeitablaufes kam jedoch, anders als etwa gegenuber den Straftaten

wie der Radelsfuhrerschaft in der Vereinigung, im Hinblick auf die begangenen Morde, sei es der Totung von Reprasentanten aus Staat und Gesellschaft oder der Fahrer und jungen Beamten, die pflichtgemaß nur ihren Dienst erfullten, kein betrachtliches Gewicht zu.

43 Dies um so weniger als die Verurteilte sich von ihren fruheren Straftaten nicht distanzierte. Das Bewusstsein begangenen Unrechts, klare Worte des Bedauerns oder irgendwelche Suhnebemuhungen in Richtung der Angehorigen ihrer Opfer vermochte der Senat damals nicht zu erkennen. Ihre Antworten und Darlegungen waren - sei es aus nach wie vor bestehender ideologischer Verblendung, sei es aus Solidaritat mit ihren fruheren Gesinnungsgenossen oder aus Grunden der Selbstrechtfertigung der eigenen Lebensgeschichte - von dem deutlichen Bemuhen gepragt, die fruher behauptete politische Legitimitat der Straftaten fur die damalige Zeit nicht in Frage zu stellen.

44 Fur die Verurteilte sprach ihre Erklarung, sie werde kunftig keine Gewalttaten mehr begehen. Die Mitglieder der „RAF“ hatten sich damals in einer bestimmten Situation zu ihrem Vorgehen entschlossen. Die „RAF“ gebe es nicht mehr. Die Welt habe sich wesentlich verandert. Die Zeit fur solche „Kommandoaktionen“ sei vorbei. Der Senat bewertete die glaubhafte Außerung der Verurteilten, sie selbst werde - unabhangig von den gesellschaftlichen Verhaltnissen - keine Gewalt mehr einsetzen, ebenso positiv wie die Bestatigung, dass es die „RAF“ und damit den Zusammenhang ihrer fruheren Straftaten nicht mehr gebe.

45 In der Gesamtschau aller Umstande, auch des von der Justizvollzugsanstalt berichteten positiven Verhaltens der Verurteilten im Strafvollzug, kam der Senat in Ubereinstimmung mit dem Generalbundesanwalt am 15. Marz 2006 zu dem Ergebnis, dass die besondere Schwere der Schuld der Verurteilten einer bedingten Entlassung noch entgegenstehe und die weitere Vollstreckung der Strafe bis zur Verbußung von 24 Jahren Freiheitsstrafe gebiete (§57 a Abs.1 Nr.2 StGB). Diese Entscheidung wurde am 1. April 2006 rechtskraftig.

46 III.

47 Mit Ablauf des 26. Marz 2007 wird die Verurteilte in dieser Sache 24 Jahre Freiheitsstrafe verbußt haben. Zwar wurde sie bereits am 11. November 1982 festgenommen, indes wurde die Vollstreckung der Freiheitsstrafe wiederholt durch nicht anrechenbare Zeiten des Vollzugs von Erzwingungs- und Ordnungshaft unterbrochen.

48 Im Hinblick auf den bevorstehenden Ablauf der festgesetzten Verbußungszeit beantragt die Verurteilte erneut ihre bedingte Entlassung.

49 Auch der Vertreter der Generalbundesanwaltin beantragt, die Vollstreckung des Restes der lebenslangen Freiheitsstrafe mit Wirkung zum 27. Marz 2007 zur

Bewahrung auszusetzen.

50 Der Leiter der Justizvollzugsanstalt Aichach befurwortet die Aussetzung des Strafrestes.

51 Der Senat hat Brigitte Mohnhaupt gemaß §454 Abs.1 Satz 3 StPO am 22. Januar 2007 erneut mundlich angehort. Der vom Senat beauftragte Sachverstandige Prof. Dr...., hat zur Kriminalprognose, insbesondere zu der Frage, ob bei der Verurteilten die Gefahr besteht, dass ihre durch die Taten zutage getretene Gefahrlichkeit noch fortbesteht (§454 Abs.2 Satz 2 StPO), am 2. Dezember 2005 und am 5. Dezember 2006 schriftliche Gutachten erstattet. Samtliche Verfahrensbeteiligte haben in Kenntnis dieser Gutachten auf die mundliche Anhorung des Sachverstandigen verzichtet. Auch der Senat hat eine solche nicht fur geboten gehalten.

52 Nachdem die Verurteilte weiterhin in ihre bedingte Entlassung einwilligt und die besondere Schwere ihrer Schuld nach Ablauf der festgesetzten Verbußungszeit von 24 Jahren ihrer Entlassung nicht mehr entgegensteht, kommt es fur die beantragte Aussetzung des Strafrestes allein darauf an, ob diese unter Berucksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann (§57 Abs.1 Nr.2 i. V. mit §57 a Abs.1 Nr. 3 StGB).

53 IV.

54 Die bedingte Entlassung der Verurteilten kann auch unter Berucksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden.

55 Der Senat sieht - in Ubereinstimmung mit dem Vertreter der Generalbundesanwaltin und mit der Beurteilung des psychiatrischen Sachverstandigen - keine Anhaltspunkte fur eine fortdauernde Gefahrlichkeit der Verurteilten, d.h. fur die Gefahr, dass sie kunftig neue schwere Straftaten begehen konnte. Dabei verkennt der Senat nicht, dass bei vorausgegangenen schwersten Straftaten das Sicherheitsinteresse hoch anzusetzen ist und bereits ein geringer Grad der Wahrscheinlichkeit kunftiger Taten eine Strafaussetzung hindern kann, andererseits ist zu berucksichtigen, dass nur eine durch konkrete Anhaltspunkte/Tatsachen belegte Gefahr des Ruckfalls dem nach langer Haftzeit gewichtiger gewordenen Freiheitsanspruch der Verurteilten entgegen gehalten werden kann; die bloße theoretische Moglichkeit eines Ruckfalls, die angesichts der Begrenztheit jeder Prognose nie sicher auszuschließen ist, steht als vertretbares Restrisiko einer bedingten Entlassung nicht entgegen (vgl. BVerfG in NJW 1998, 2202 f.; BVerfG, Beschluss vom 8. November 2006 - 2 BvR 578/02, 2 BvR 796/02).

56 Bei der gemaß §§57 a Abs.1 Satz 2, 57 Abs.1 Satz 2 StGB vorzunehmenden Abwa- gung sind insbesondere die folgenden Gesichtspunkte bestimmend :

57 Das kriminelle Handeln der Verurteilten und ihre dabei zutage getretene Gefahrlichkeit

ist eng mit der Geschichte der terroristischen Vereinigung „RAF“ verbunden.

58 Als Einzelkind aus burgerlichem Elternhaus stammend, wuchs Brigitte Mohnhaupt nach der Scheidung ihrer Eltern im Jahre 1960 bei ihrer Mutter auf. Nach Ablegung des Abiturs war sie ab dem Wintersemester 1967/1968 an der Universitat Munchen mit dem Studienziel „Journalistin“ eingeschrieben. Im Fruhjahr 1971 ging sie in den Untergrund und stieß zur „Baader - Meinhof - Bande“. Die inner-psychischen Beweg- und Hintergrunde ihrer Hinwendung zum Terrorismus sind nicht naher bekannt. Bereits im Juni 1972 wurde sie festgenommen und befand sich bis Februar 1977 zur vollstandigen Verbußung einer wegen Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung u.a. verhangten Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren und acht Monaten in Untersuchungs- bzw. Strafhaft. Die Strafvollstreckung fuhrte zu keiner Zasur in ihrem terroristischen Werdegang. Vielmehr hatte sie in den letzten acht Monaten ihrer Strafverbußung in der Justizvollzugsanstalt Stuttgart - Stammheim taglich „Umschluss“ mit den ebenfalls dort inhaftierten „RAF“- Mitgliedern Andreas Baader, Gudrun Ensslin, Jan-Carl Raspe, Ingrid Schubert und fur kurze Zeit auch mit Irmgard Moller. Unter dem Einfluss dieser damals fuhrenden Kopfe der „RAF“ begann sie sofort nach ihrer Entlassung, die Kontakte der im Untergrund lebenden „RAF“- Angehorigen neu zu organisieren und sie zu terroristischen Anschlagen, insbesondere mit dem Ziel der Befreiung der inhaftierten Gesinnungsgenossen, anzuhalten. Sie wuchs dabei schnell in eine fuhrende Rolle hinein, die sie noch mindestens bis zu ihrer erneuten Festnahme im November 1982 innehatte. Ihre bei den in dieser Zeit begangenen Taten hervorgetretene Gefahrlichkeit, ihre Bereitschaft, sich auch mit gewalttatigen Mitteln, bis hin zum mehrfachen Mord, fur ihre politischen Ziele einzusetzen, war eng mit der Zugehorigkeit zu dieser terroristischen Vereinigung verknupft.

59 In diesem Zusammenhang, bei der Darstellung und Bewertung der prognostisch bedeutsamen Faktoren auf der Ebene der Vorgeschichte, fuhrt auch der forensisch, gerade im Bereich der Erstellung von Gefahrlichkeitsprognosen erfahrene Sachverstandige Prof. Dr. aus, es handele sich bei Frau Mohnhaupt unter kriminologischen Aspekten um eine sog. „Uberzeugungstaterin“, deren Taten einen politisch motivierten Hintergrund hatten und innerhalb einer entsprechenden extremistischen Gruppierung erfolgt sind. Ihre fruhere Delinquenz basiere weder auf individuellen psychischen Auffalligkeiten noch auf einem Hintergrund einer personlichen finanziellen Problematik. Prognostisch entscheidend sei daher die Frage, inwieweit bei Frau Mohnhaupt die Gefahr bestehe, dass sie sich nach einer Haftentlassung erneut gewaltbereiten politischen Gruppen anschließe bzw. sie weiterhin zu dem Versuch bereit und in der Lage sei, politische Forderungen mit gewalttatigen Mitteln durchzusetzen. Der Senat teilt die Auffassung des Sachverstandigen und sieht - ebenfalls in Ubereinstimmung mit diesem - keine konkreten Anhaltspunkte fur eine solche Gefahr.

60 Zunachst ist mit der nach mehrjahrigem Diskussionsprozess unter den sich damals noch zur „RAF“ bekennenden Mitgliedern auch „offiziell“ im April 1998 erklarten Auflo- sung dieser terroristischen Vereinigung fur die Verurteilte die

Grundlage fur etwaige neue Straftaten im Verbund mit ihren damaligen Tatgenossen oder spateren „RAF"- Mitgliedern entfallen. Die Verurteilte hat in ihrer Anhorung vor dem Senat bestatigt, sie sei an der Auflosungsentscheidung beteiligt gewesen, es sei auch ihre eigene Entscheidung. Seit der erklarten Auflosung haben sich keine Hinweise auf einen Fortbestand oder auf ein Wiederaufleben dieser terroristischen Vereinigung ergeben. Keiner der in betrachtlicher Zahl zwischenzeitlich durch gerichtliche Entscheidung oder im Wege der Begnadigung aus der Strafhaft entlassenen und zum Teil bereits seit Jahren auf freiem Fuß lebenden fruheren „RAF"- Angehorigen ist wieder einschlagig in Erscheinung getreten.

61 Auch die Gefahr, dass sich Brigitte Mohnhaupt kunftig einer anderen gewalttatigen extremistischen Gruppe anschließen konnte, ist außerst gering.

62 Die Verurteilte hat gegenuber dem Senat, in vergleichbarer Weise aber auch im Explorationsgesprach mit dem Sachverstandigen, eindeutig klargestellt: Die „RAF" existiere nicht mehr, daruber hinaus sei aber auch die Zeit fur einen „bewaffneten Kampf", durch den sie damals das Recht bewusst gebrochen hatten, vorbei. Sie wurde sich heute keiner bewaffneten Gruppe mehr anschließen. Sie selbst werde keine Gewalt mehr einsetzen oder sich daran beteiligen. Sie verspure nicht einmal das Bedurfnis nach dem Zusammengehorigkeitsgefuhl einer Gruppe; sie habe das Bedurfnis nach dem Alleinsein.

63 Diese Außerungen haben Gewicht, weil die Verurteilte nach den ubereinstimmenden Eindrucken des Senats und des Sachverstandigen unverdachtig ist, aus taktischen Erwagungen Angaben uber sich oder ihre Einstellungen zu machen, die nicht ihren tatsachlichen Uberzeugungen entsprechen.

64 Dem entspricht auch die Tatsache, dass die Verurteilte sich nach wie vor nicht von ihren Taten im Sinne einer Einsicht in begangenes Unrecht distanziert. Diesen Umstand wertet der Senat jedoch nicht als Indiz fur eine fortbestehende Gefahrlichkeit. Die Außerungen von Brigitte Mohnhaupt gegenuber dem Senat waren in diesem Punkt von dem Bemuhen gepragt, die Rechtfertigung ihrer eigenen Lebensgeschichte, derjenigen ihrer fruheren Gesinnungsgenossen und der Geschichte der „RAF", insbesondere die fur die damalige Zeit behauptete politische Legitimitat der Gewalttaten nicht in Frage zu stellen.

65 Davon abgesehen hat sie ihre ernsthafte innere Auseinandersetzung mit den schweren Folgen ihrer Taten glaubhaft gemacht. Sie hat erklart, sie sei sich bewusst, dass ihre Taten fur die Angehorigen der Opfer eine schwere traumatische Erfahrung gewesen sei und immer bleiben werde. Sie werde dafur die Verantwortung tragen mussen, ein Leben lang, die Zeit andere daran nichts. Die Auseinandersetzung mit den Folgen ihrer Taten sei ihr immer prasent. Auch lese sie immer wieder Artikel, in denen Angehorige zu Wort kamen. Gleichwohl halte sie ein Zugehen auf die Angehorigen der Opfer fur diese nicht zumutbar. Bloße Worte des Bedauerns oder der Entschuldigung seien nicht angemessen und un-

zulanglich. Entschuldigen konne man sich fur Vieles im taglichen Leben, nicht jedoch fur den Verlust eines Menschen, eines Vaters oder Sohnes, das Schlimmste, was man einem Menschen antun konne.

66 Nach alldem vermag das Fehlen einer offenen Distanzierung von den fruheren Straftaten die eindeutige Erklarung der Verurteilten, sie werde kunftig weder selbst Gewalt einsetzen noch sich an Gewalttatigkeiten Anderer beteiligen, nicht zu entkraften.

67 Hinzu kommt, dass sich das Verhalten der Verurteilten im Verlauf ihrer langen Inhaftierung so wesentlich geandert hat, dass auch auf eine andere innere Einstellung zu schließen ist. Bis Mitte der 90er Jahre nahm sie in Abstimmung mit anderen inhaftierten Mitgliedern der „RAF“ mehrfach an kollektiven „Hungerstreikaktionen“ teil, begegnete den Mitgefangenen und den Vollzugsbeamten mit ausgepragtem Misstrauen und verweigerte jede Arbeitsleistung zunachst aus grundsatzlichen Erwagungen, spater allerdings unter Hinweis auf ihre gesundheitlichen Probleme. Seither hat sich ihr Vollzugsverhalten stetig gunstig entwickelt und wird fur die letzten Jahre in den Stellungnahmen der Justizvollzugsanstalt Aichach als beanstandungsfrei und positiv gewertet. Hervorgehoben werden neben der Beteiligung an Gemeinschaftsveranstaltungen, der problemlose und hilfsbereite Umgang mit Mitgefangenen, das stets sachliche und aggressionsfreie Verhalten gegenuber den Bediensteten, die ihr zuverlassiges und ehrliches Auftreten schatzen, und ihre deutliche Anspruchslosigkeit in eigenen Dingen.

68 Von besonderer Bedeutung fur die Kriminalprognose ist der Verlauf der gewahrten Vollzugslockerungen. Bereits in fruheren Jahren aus bestimmten Anlassen, etwa zu der schwer erkrankten, im Jahr 2002 verstorbenen Mutter der Verurteilten, durchgefuhrte Ausfuhrungen verliefen ohne jede Beanstandung. Seit der Anhorung der Verurteilten durch den Senat im Februar 2006 erfolgten mehr als zehn weitere Ausfuhrungen, die nunmehr verstarkt auf eine Entlassungsvorbereitung zielten. Einen zu diesem Zweck ublicherweise vorgesehenen unbegleiteten Urlaub beantragte Brigitte Mohnhaupt nicht. Die Ausfuhrungen in verschiedene suddeutsche Stadte, uberwiegend zu vertrauten Personen aus dem familiaren Umfeld, aber etwa auch ein ganztagiger Aufenthalt in Munchen zur Auseinandersetzung mit der heutigen Großstadtsituation verliefen nach dem Bericht der Justizvollzugsanstalt „vollig problemlos“.

69 Gestutzt auf das Verhalten der Verurteilten im Strafvollzug und bei den gewahrten Lockerungen nimmt die Vollzugsanstalt zur anstehenden Entscheidung des Senats dahin Stellung, dass seitens der Justizvollzugsanstalt Aichach an einer positiven Prognose weiterhin keine Zweifel bestunden.

70 Die Entlassungssituation und die Voraussetzungen fur eine kunftige private Lebensperspektive sind nicht ungunstig. Eine eigene Wohnung steht der Verurteilten nach der Entlassung zur Verfugung. Ihr familiar nahe stehende Personen

haben eine Arbeitsmoglichkeit in ihren Betrieben zugesagt. Zur engen Zusammenarbeit mit dem ihr zu bestellenden Bewahrungshelfer ist sie bereit.

71 Zwar muss bei realistischer Betrachtung davon ausgegangen werden, dass die Verurteilte, die in ihrem gesamten bisherigen Leben nie einer beruflichen Tatigkeit nachgegangen ist, die neben den Jahren auf der Flucht im „Untergrund“ insgesamt nahezu 30 Jahre inhaftiert war, auch im Hinblick auf das Lebensalter von 57 Jahren und verschiedene gesundheitliche Beschwerden nicht in der Lage sein wird, ihren gesamten Lebensunterhalt ohne offentliche oder private Unterstutzung allein aus eigener Arbeitstatigkeit zu bestreiten. Indes ist dies - wie der Sachverstandige nachvollziehbar ausfuhrt - unter gefahrlichkeitsprognostischen Aspekten ohne Bedeutung, da die fruheren Straftaten nicht auf dem Hintergrund einer personlichen finanziellen Problematik begangen wurden.

72 Der Sachverstandige Prof. Dr. gelangt aufgrund der Feststellung und Gewichtung der fur die Kriminalprognose bedeutsamen Faktoren aus der Vorgeschichte, aus dem Verlauf der Inhaftierung, aus dem aktuellen Personlichkeitsbild und der kunftigen Perspektiven zusammenfassend zu der Beurteilung, dass - soweit dies psychiatrisch-prognostisch feststellbar sei - davon auszugehen ist, dass bei Brigitte Mohnhaupt keine Gefahr mehr besteht, dass ihre in ihren Taten zutage getretene Gefahrlichkeit fortbesteht (§454 Abs. 2 Satz 2 StPO).

73 Der Senat teilt die nachvollziehbaren Erwagungen des Sachverstandigen und bezieht sie in seine eigene Prognoseentscheidung ein. Bei Gesamtwurdigung aller zur Kriminal- und Sozialprognose vorstehend erorterten Umstande schließt der Senat eine Ruckfallgefahr bei der Verurteilten aus. Die Aussetzung des Strafrestes kann auch unter Berucksichtigung des Sicherheitsbedurfnisses der Allgemeinheit - ohne unvertretbares Restrisiko - verantwortet werden (§57 Abs. 1 Nr. 2 StGB).

74 Somit liegen alle gesetzlichen Voraussetzungen einer bedingten Entlassung vor. Die Vollstreckung des Strafrestes ist zur Bewahrung auszusetzen.